

2021-06-24

## **Änderung der Corona-ArbSchV - Homeoffice- und Testangebotspflicht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 23.06.2021 die Neufassung der Corona Arbeitsschutzverordnung beschlossen. Bislang liegt lediglich der Referentenentwurf vor, den wir auf unserer [Homepage](#) zur Verfügung stellen.

Die Corona-ArbSchV wird an die Entwicklung der epidemischen Lage, insbesondere an Impffortschritt und bundesweit rückläufiges Infektionsgeschehen, angepasst. Weiterhin gelten Kontaktbeschränkungen und die Testangebotspflicht. Die Gefährdungsbeurteilungen und Hygienemaßnahmen sind wie bisher auf Grundlage der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel zu erstellen. Sie finden die Arbeitsschutzregel ebenfalls auf unserer Homepage im Bereich „Hilfen zum Betrieb“.

Arbeitgeber bleiben demnach verpflichtet, in ihren Betrieben mindestens zweimal pro Woche für alle in Präsenz Arbeitenden ein Testangebot zu unterbreiten. Beschäftigte, bei denen ein Nachweis der vollständigen Impfung oder Genesung von einer COVID-19-Erkrankung vorliegt, können im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung vom Testangebot ausgenommen werden. Auch entfällt die Anforderung einer Mindestfläche von 10 m<sup>2</sup> pro Person in mehrfach belegten Räumen und die Verordnung enthält keine Verpflichtung und keinen Anspruch darauf, von zu Hause aus zu arbeiten. Die aktuelle „Homeoffice-Regelung“ in § 28b Abs. 7 IfSG läuft zum 30.06.2021 aus.

Trotz der Möglichkeit, Beschäftigte vom Testangebot auszunehmen, wenn anderweitig ein gleichwertiger Schutz sichergestellt oder nachgewiesen werden kann, enthält die Verordnung kein Auskunftsrecht des Arbeitgebers über den Impf- oder Genesungszustand der Beschäftigten. Hier gelten die allgemeinen arbeits-, datenschutz- und infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen.

Danach besteht in Betrieben der Steine- und Erdenindustrie in der Regel kein Anspruch auf Auskunft über den Impfstatus, bzw. Genesungszustand.

Wir halten es jedoch für zulässig die Beschäftigten zu bitten, eine vollständige Impfung oder Genesung freiwillig mitzuteilen, um das Infektionsrisiko im Betrieb möglichst gut bewerten und die Maßnahmen darauf ausrichten zu können.

Wenn Sie in der Gefährdungsbeurteilung zum Schluss kommen, dass für vollständig geimpfte und genesene Beschäftigte eine anlasslose, regelmäßige Testung nicht erforderlich ist, sollten Sie überlegen darüber zu informieren, ohne das Testangebot generell zu verweigern, denn die Information über den maßgeblichen Impf- oder Genesungsstatus ist in der Regel ohnehin freiwillig.

Seite 2 zum Schreiben vom 24. Juni 2021

Die Corona-ArbSchV wird für die Dauer der pandemischen Lage bis einschließlich 10. September 2021 verlängert. Die neuen Regelungen treten am 1. Juli in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

gez. Arne Hilt

gez. Martina Grühbaum